

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Biberach an der Riß**

### **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung) vom 30. November 2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Biberach am 6. Februar 2023 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Als § 4 Abs. 4 wird neu eingefügt:

Sofern es sich um steuerpflichtige Parkflächen handelt, ist die Umsatzsteuer in der in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Gebühr enthalten.

#### **§ 2**

Als § 4a wird neu eingefügt:

#### **§ 4a**

#### **Gebührenerhebung durch Dritte**

(1) Die Stadt Biberach überträgt den Anbietern von Handyparken im Falle eines Vertragsabschlusses die Aufgaben

- Parkgebühren gemäß §§ 1 – 4 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen
- die Parkgebühren von den Gebührenschnldnern zu erheben und entgegenzunehmen, an die Stadt Biberach abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt Biberach zu führen
- sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Biberach mitzuteilen.

(2) Die von diesen Anbietern erhobenen Parkgebühren werden nach § 4 berechnet, dabei erfolgt die Berechnung minutengenau, d. h. anteilig je angefangener Minute. Der Endbetrag der Parkgebühr wird auf volle Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Biberach an der Riß, 12. April 2023

Norbert Zeidler  
Oberbürgermeister

Online bereitgestellt am 26.04.2023